



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2020**

### **Pflanzenschutzgebührentarif 2020**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
  - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
  - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
  - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.



(6) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

(7) Die Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes finden grundsätzlich nur an Werktagen (Mo-Fr) in der Zeit von 08:00 bis 17:00 statt. Im Falle einer verspäteten Ankunft einer Sendung mit verderblicher Ware kann auf Verlangen der Partei die Kontrolle auch außerhalb dieser Zeit stattfinden.

**§ 2** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 3** Die anlässlich der Vollziehung gem. § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 4** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2020 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2020 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2019 außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	40,0
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	92,0
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Kontrolle	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0



1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5

### Gebühren Pflanzenschutz 2020

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	32,4
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	32,4
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	32,4
1d	Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde	Sendung	15,4
2a	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	65,0
2b	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	129,9
3a	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	65,0
3b	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	129,9
4a	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	32,4
4b	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	65,0
4c	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	129,9
4d	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	194,8
5a	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung bis 10.000 Stück	65,0
5b	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	129,9
5c	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	194,8
5d	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	259,8
6a	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen, zum Anpflanzen bestimmt	Sendung bis 200 kg	65,0
6b	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen, zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 200 kg bis 800 kg	129,9
6c	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen, zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	194,8
6d	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen, zum Anpflanzen bestimmt	Sendung mit mehr als 3.200 kg	259,8
7a	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 1.000 kg	32,4
7b	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	65,0
7c	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 5.000 kg	194,8
8a	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung bis 1.000 kg	32,4



8b	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	65,0
8c	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung mit mehr als 5.000 kg	129,9
9	Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	129,9
10	Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	Stück	65,0
11a	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung bis 100 kg	32,4
11b	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 100 kg bis 500 kg	65,0
11c	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 500 kg	129,9
12a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	65,0
12b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	129,9
12c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	194,8
12d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	259,8
13	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	65,0
14a	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	65,0
14b	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	129,9
14c	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	194,8
14d	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	259,8
15	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	40,0
16a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle	Pauschalgebühr	204,8
16b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	464,6
16c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	789,2

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**